



Gemeinde Damüls

6884 Damüls, Telefon 0 55 10/62 10, Fax 62 14

E-mail: gemeinde@damuels.at

Konto 2.009.421 bei der Raiba Au/Damüls, BLZ 37405

910-13/2003

Zahl:

Damüls, am

06.05.2003

VERORDNUNG

der Gemeinde Damüls über das Sperren von Skipisten, Skirouten und daran angrenzendem freien Skigelände

Aufgrund des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 06.05.2003 wird gemäß § 2 Abs. 3 des Sportgesetzes, LGBl. Nr. 15/1972, in der Fassung LGBl. Nr. 17/1997 verordnet:

§ 1

Zur Hintanhaltung von Gefährdung von Menschen im Zusammenhang mit der Ausübung des Wintersports können Skipisten, Skirouten und daran angrenzendes freies Skigelände im Skigebiet Damüls gesperrt werden, wenn es die Schnee- oder Witterungsverhältnisse erfordern. Das Befahren oder Betreten des gesperrten Geländes ist verboten.

§ 2

Eine Sperre nach § 1 erfolgt durch Aufstellung von Tafeln, die in der ÖNORM S 4611 als genormtes Symbol näher beschrieben sind. Sie tritt mit der Entfernung oder dem Wenden der Tafel außer Kraft

§ 3

Diese Verordnung tritt ab 01.11.2003 in Kraft.

Der Bürgermeister

Gemeindeamt Damüls

angeschrieben am 08.05.2003

abgegeben am 11.06.2003

Der Bürgermeister:

i.A.

